

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Um die Frauenkirche“

in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 22.02.1979 (SVBI S. 5)

Bekanntmachung der Neufassung: 02. März 1979
Inkrafttreten der Neufassung: 02. März 1979

	Seite
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes.....	1
§ 2 Inkrafttreten	3

Aufgrund der Ziffer II der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Um die Frauenkirche“ vom 21. Februar 1979 (SVBI Memmingen S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der vom 02. März 1979 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das nachstehend beschriebene Teilgebiet der Altstadt von Memmingen um die Frauenkirche wird förmliche als Sanierungsgebiet festgelegt. Es wird von einer Linie begrenzt und umschlossen, die wie folgt verläuft:

Im Norden:

An der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 898/3 beginnend, Richtung Osten auf der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 887/3 (Pfluggasse) verlaufend bis zur Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 894/2 (Hirschgasse); von dort in gerader Linie, die Hirschgasse schneidend, bis zur Südspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 866; von dort fortsetzend nach Osten auf der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Fl.-Nr. 866 und 894/2 sowie weiter auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 865 mit 894/2 und 865 mit 859/2 (Vordere Gerbergasse); von deren Endpunkt in gerader Linie weiter nach Osten fortsetzend bis zum westlichst gelegenen gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Fl.-Nr. 854 und 859/3 (Hintere Gerbergasse); über deren gemeinsame Grenze und die

gemeinsame Grenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 855 und 859/3 bis zur Südostspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 855 und von diesem Punkt in gerader Linie fortsetzend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 859/3;

Im Osten:

Von vorstehendem Schnittpunkt nach Süden schwenkend und über die östliche Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 859/3 verlaufend; über die westliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 851 führend und diese in gerader Linie fortsetzend bis zur Ach; die Ach kreuzend entlang der östlichen Stegbegrenzung und über die östliche und südliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 945 führend; von hier nach Süden und Südosten schwenkend auf der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 894/4 (Frauenkirchplatz) bis zum Berührungspunkt mit dem Grundstück Fl.-Nr. 894/6 (Steinbogenstraße); von dort die Steinbogenstraße überquerend und in rechtem Winkel auf deren südöstliche Grundstücksgrenze auftreffend;

Im Südosten und Süden:

Nach Südwesten verschwenkend über die südöstliche und südliche Grenze der Steinbogenstraße bis zum Punkt in der kürzesten Entfernung gegenüber der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 887/3 (Rabenstraße);

Im Westen:

Von vorstehendem Punkt nach Norden, die Steinbogenstraße überquerend, zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 887/3; über deren westliche Grundstücksgrenze weiter nach Norden verlaufend bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 918; von hier nach Westen über die südliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 887/5 (Spitalgasse) bis zu dem Punkt der kürzesten Entfernung zur Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 905 fortsetzend; diese beiden Punkte verbindend und weiter entlang der westlichen, dann nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 905 bis zum Grundstück Fl.-Nr. 887/3 (Rabenstraße) und nunmehr nach Norden weiter entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 887/3 bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 906 sowie schließlich von dort über eine die Rabengasse zum Ausgangspunkt im Norden überquerende gerade Linie.

- (2) Das Sanierungsgebiet besteht weiterhin aus einem sich nach Nord/Nordwest anschließenden Gebiet, das durch folgende Linie umgrenzt ist:

Vom nordöstlichsten Punkt des Grundstücks Fl.-Nr. 887/4 (Pfluggasse) nach Nordwest über die gesamte südwestliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 894/2 (Hirschgasse); von dort in westlicher Richtung über die gesamte Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 880/2 (Schrannenplatz) bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 884; von hier nach Norden verschwenkend über die gemeinsame Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 880/2 (Schrannenplatz) mit Fl.-Nr. 594/2 (Baumstraße) und Fl.-Nr. 617; weiter über die südwestliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 400/3 (Obere Bachgasse) bis zum Punkt der kürzesten Entfernung zur Mitte der südwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 618; von diesem Punkt, die Grundstücke Fl.-Nrn. 400/3 (Obere Bachgasse) und 3740/2 (Ach) querend zur Mitte der südwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 618, über diese Grenze nach Südost bis zum Grundstück Fl.-Nr. 384/4 weiterlaufend, sodann nördlich über die Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 384/4 verschwenkend; dann über die gemeinsame Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 384/4 mit dem Grundstück Fl.-Nr. 638 bis zur südlichsten Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 638; von hier über die gesamte nördliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 880/2 (Schrannenplatz) bis zu seiner nordöstlichsten Grundstücksecke; von diesem Punkt in ge-

rader Linie bis zur Mitte der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 879; von hier nach Westen schwenkend über diese Grenze bis zur nordwestlichen Ecke dieses Grundstücks; sodann nach Süd verlaufend über die gemeinsame Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 894/2 (Hirschgasse) mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 879, 872, 871, 876, 868 und 866 bis zur südlichsten Ecke des letzteren Grundstücks und von diesem Punkt in gerader Linie zum Ausgangspunkt.

(3) Das Sanierungsgebiet besteht darüberhinaus aus dem sich im Osten anschließenden Grundstück Gemarkung Memmingen, Fl.-Nr. 943.

(4) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

Fl.-Nrn. 852, 853, 853/2, 859/2 (teilweise), 859/3 (teilweise), 859/4 (teilweise), 887/3 (teilweise), 887/4 (teilweise), 887/5 (teilweise), 894/2, 894/4, 894/5, 894/6 (teilweise), 904, 905, 929, 930, 931, 931/2, 932, 932/2, 932/3, 933, 934, 934/2, 936, 938, 938/2, 939, 940, 940/2, 943, 945, 958, 3740/2 (teilweise), 3740/9, 3740/10, 3740/17, 3749/2 (teilweise), 384/4, 880, 880/2, 794/2 (teilweise) und 400/3 (teilweise).

Soweit Grundstücke nur teilweise erfaßt werden, ergibt sich die genaue Abgrenzung aus den Absätzen 1 und 2.

(5) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung: „Sanierungsgebiet um die Frauenkirche“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.